

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 10 · OKTOBER 2023



**S4. Modernisierung des
Personengesellschaftsrechts: GbR-
Neuregelungen gelten ab 2024**

**S6. Datenübermittlung: Finanzamt
berechnet irrtümlich Steuern auf
Grundrentenzuschlag**

**S7. Unternehmerisches Risiko:
Arbeitgeber kann Vermittlungs-
provisionen nicht auf
Arbeitnehmer abwälzen**

**S9. Inflationsausgleichsprämie:
Abgrenzung von Sonderzahlungen
und dauerhaften Lohnerhöhungen**

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts:
GbR-Neuregelungen gelten ab 2024

Airbnb etc.: Steuerunehrliche Vermieter im Visier

Fristsache: Schnell droht ein Verspätungszuschlag

S.5

Zweifamilienhaus mit Vermieter: Kündigungsprivileg
greift nicht bei geringem Nutzungsumfang als
Ferienwohnung

Wenn die PV-Anlage steuerbefreit ist: Kosten können
als Handwerkerleistungen abgesetzt werden

Abgabenordnung: Wohngemeinnützigkeit bald neuer
steuerbegünstigter Zweck?

S.6

Datenübermittlung: Finanzamt berechnet irrtümlich
Steuern auf Grundrentenzuschlag

Neue Version der Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung
auch für Mieter

S.7

Trotz DSGVO-Verstoßes: Kündigung wegen
Arbeitszeitbetrugs auch nach widerrechtlicher
Datenauswertung möglich

Arbeitsunfähig während Kündigungsfrist: Fehlender
Kausalzusammenhang führt zur Entgeltfortzahlung
im Krankheitsfall

Unternehmerisches Risiko: Arbeitgeber kann
Vermittlungsprovisionen nicht auf Arbeitnehmer
abwälzen

S.8

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale
Staatenauauschliste 2023 liegt vor

Besteuerung von Eheleuten: Splittingverfahren sorgt
(noch) für Vorteile

Homeoffice-Pauschale: Telefon- und Internetkosten
zusätzlich abziehen

S.9

Inflationsausgleichsprämie: Abgrenzung von
Sonderzahlungen und dauerhaften Lohnerhöhungen

Verdeckte Gewinnausschüttung:
Geschäftsführergehalt und Altersversorgung
nebeneinander erlaubt

Gewerbsteuer: Sind Erstattungszinsen als
Betriebseinnahmen zu berücksichtigen?

S.10

Vorsteueraufteilung bei Anschaffung eines Pkw: Die
Fahrleistung gibt den Ausschlag

Workout ohne Steuerlast: Fitnessstudio kann vorerst
aufatmen

EMCS-Verfahren: Hinweise zum Gelangensnachweis
für innergemeinschaftliche Lieferungen

S.11

Gesetzliche Vermutungsregelung: Auslegung der
Vor- und Nacherbschaft in einem
gemeinschaftlichen Testament

Wenn Grundstück noch zum Nachlass gehört:
Grundbuchberichtigung auf Basis des Erbscheins

Zugewandtes Grundstück veräußert: Annahme eines
Vermächtnisses durch konkludentes Handeln

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Steuerrecht entwickelt sich stetig weiter. Als kompetenter Partner möchten wir Ihnen möglichst viel Transparenz bieten und Sie über die wichtigsten Änderungen aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft kompakt und verständlich informieren.

Falls Sie mehr zu einem Thema erfahren möchten, finden Sie oberhalb eines jeden Artikels einen weiterführenden Link. Dieser führt Sie zu dem Bereich "Steuernews" auf unserer Internetseite.

Am 19.10.2023, ab 18.00 Uhr, laden wir zu einem kostenlosen Präsenzseminar zum Thema „Forderungen sichern / Insolvenzanfechtung vermeiden: "Reel Steel - Stahlharte Gegner"“. In unserem Präsenzseminar vermitteln wir, wie eigene Rechte in der Insolvenz des Kunden oder Lieferanten durch vertragliche Gestaltungen präventiv gesichert werden können und wie das Risiko eines Zahlungsausfalles bei Krisenanzeichen des Kunden reduziert werden kann. Referent ist unser Partner und Rechtsanwalt Bastian Rosner. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen sind bis 13.10.2023 unter folgendem Link möglich: <https://gehezu.link/8cos>

Zum neuen Personengesellschaftsrecht (MoPeG) veranstalten wir am 26.10.2023, 18.00 Uhr, ein kostenloses Präsenzseminar. Das MoPeG wird zu erheblichen Veränderungen nicht nur für neu errichtete Gesellschaften bürgerlichen Rechts, oft auch als GbR oder als BGB-Gesellschaft bezeichnet, führen, sondern auch Bestands-GbR sind ab dem 01.01.2024 im Zugzwang. Künftig wird ein für die GbR bestimmtes - optionales - Gesellschaftsregister geschaffen, welches der GbR Registerpublizität vermittelt und aus dem die für den Rechtsverkehr wesentlichen Informationen hinsichtlich einer dort eingetragenen GbR entnommen werden können. Dies hat vor allem Relevanz für GbR, die heute oder künftig Immobilien halten: Ohne eine solche Eintragung sind Transaktionen über gesellschaftseigene Immobilien zukünftig nicht mehr möglich, was zu einem Eintragungszwang für solche GbR führt. Referent ist unser Partner, Rechtsanwalt und Steuerberater Christian Schulte-Lentz. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Anmeldungen sind bis 21.10.2023 unter folgendem Link möglich: <https://gehezu.link/7p3o>

Bei Fragen zu den angesprochenen Themen, für Lob oder auch Kritik sind wir sehr gerne persönlich für Sie da. Sprechen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns.

Guido Hausen

**Blieben Sie informiert und folgen Sie der VRT auf
LinkedIn – Facebook – Instagram – Xing**



Ihre Experten dieser Ausgabe

Dipl.-Kfm. Christian Schulte-Lentz

Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail c.schulte-lentz@vrt.de

Dipl.-Fw. Susanne Rosenberg

Steuerberaterin

Tel +49 (0) 221 310633-0
Fax +49 (0) 221 310633-10
E-Mail s.rosenberg@vrt.de

Lilian Kühler

Rechtsanwältin

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail l.kuehler@vrt.de

Dipl.-Bw. Claudia Ark

Vereidigte Buchprüferin,
Steuerberaterin

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail c.ark@vrt.de

Dipl.-Kfm. (FH) Simeon Simeonov

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Fachberater für Internationales
Steuerrecht, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail s.simeonov@vrt.de

Dr. Marc-Yngve Dietrich, LL.M.

Rechtsanwalt, Maître en Droit,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge, Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail m-y.dietrich@vrt.de



IHR EXPERTE



Dipl.-Kfm.
Christian Schulte-Lentz
 c.schulte-lentz@vrt.de

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts: GbR-Neuregelungen gelten ab 2024

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) wurde das Recht der Personengesellschaften reformiert. Insbesondere für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) wurden zahlreiche Bestimmungen geändert oder neu eingefügt. Das Gesetz wurde bereits Mitte 2021 im Bundesgesetzblatt verkündet, es tritt aber „erst“ zum 1.1.2024 in Kraft. Daher sollte in den nächsten Monaten geprüft werden, ob und in welchem Umfang Handlungsbedarf besteht.

Rechtsfähigkeit

Die Rechtsfähigkeit der als Außengesellschaft auftretenden GbR ist seit der Ent-

scheidung des Bundesgerichtshofs vom 29.1.2001 (Az. II ZR 331/00) anerkannt. Die neu gefassten §§ 705 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) übernehmen dies und gehen daher von der Rechtsfähigkeit der GbR aus.

Merke: Von der rechtsfähigen GbR ist die nicht rechtsfähige GbR abzugrenzen. Für diese reinen Innengesellschaften enthalten die §§ 740 ff. BGB spezielle Regelungen.

Gesellschaftsregister

Für rechtsfähige GbRs wurde mit dem Gesellschaftsregister ein eigenes öffentliches Verzeichnis geschaffen (vgl. hierzu die Be-

stimmungen der §§ 707 bis 707d BGB). Dieses Register kann von jedermann eingesehen werden. Es beinhaltet Angaben zur Gesellschaft, zu den Gesellschaftern und zur Vertretungsbefugnis der Gesellschafter.

Merke: Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist grundsätzlich freiwillig. Insbesondere hat die Eintragung nichts mit der Frage der Rechtsfähigkeit zu tun, das heißt, eine rechtsfähige GbR kann auch dann bestehen, wenn sie nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. ...

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Airbnb etc.: Steuerunehrliche Vermieter im Visier

Private Zimmervermietungen über Onlineportale wie Airbnb, Wimdu oder 9flats.com sind mittlerweile wirtschaftlich so bedeutsam, dass die Finanzbehörden verstärkt Sammelauskunftersuchen an die Plattformen richten, um an die Identitäten von Vermietern zu gelangen. Also aufgepasst: Private Vermieter können längst nicht mehr davon ausgehen, dass sie mit ihren Vermietungsaktivitäten auf Online-Plattformen verborgen vor den Finanzämtern agieren können!

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Fristsache: Schnell droht ein Verspätungszuschlag

Wenn eine Steuererklärung nicht fristgerecht abgegeben wird, gibt es hinsichtlich der Verspätungszuschläge seit dem Veranlagungsjahr 2018 strengere Regelungen. Früher konnte das Finanzamt noch im Rahmen seines Ermessens darüber entscheiden, ob ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird oder nicht. Heute ist es in bestimmten Fällen gesetzlich verpflichtet, einen Verspätungszuschlag zu erheben!

> [Volldarstellung des Artikels ansehen:](#)
Klicken Sie hier

Zweifamilienhaus mit Vermieter: Kündigungsprivileg greift nicht bei geringem Nutzungsumfang als Ferienwohnung

Bewohnt der Vermieter selbst eine Wohnung im Mietshaus, kann es nicht nur nachbarschaftlich schneller zu Ärger kommen. Mehr noch: Befinden sich in dem Haus lediglich zwei Wohnungen, von denen eine vom Vermieter selbst bewohnt wird, kann der Vermieter nach dem Gesetz auch kündigen, ohne einen Kündigungsgrund nachweisen zu müssen. Aber gilt das auch, wenn der Vermieter die Wohnung nur gelegentlich nutzt? Wir klären auf!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Wenn die PV-Anlage steuerbefreit ist: Kosten können als Handwerkerleistungen abgesetzt werden

Einnahmen aus dem Betrieb von kleinen und mittleren Photovoltaikanlagen bis 30 kWp sind seit 2022 einkommensteuerbefreit. Seit 2023 entfällt beim Kauf der Anlagen zudem die Umsatzsteuer. Die Kehrseite: Wer eine steuerbefreite Anlage betreibt, kann die anfallenden Kosten nicht mehr als Betriebsausgaben steuerlich absetzen. Es besteht allerdings noch eine weitere Steuersparmöglichkeit. Wir klären auf!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Abgabenordnung: Wohngemeinnützigkeit bald neuer steuerbegünstigter Zweck?

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, eine neue Wohngemeinnützigkeit mit steuerlicher Förderung und Investitionszulagen einzuführen. Ziel ist es, weitere Potentiale zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von bezahlbarem Wohnraum zu aktivieren. Die Bundesregierung hat dazu kürzlich ein Eckpunktepapier vorgelegt, das drei Umsetzungsoptionen enthält. Zurzeit ist allerdings noch offen, ob ein entsprechendes Förderprogramm umgesetzt wird.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)



Datenübermittlung: Finanzamt berechnet irrtümlich Steuern auf Grundrentenzuschlag

Vielen Rentempfängern, die wegen ihrer geringen Rente einen Grundrentenzuschlag erhalten, bringt der Steuerbescheid 2021 und 2022 eine teure Überraschung: Das Finanzamt berechnet Steuern auf den Zuschlag, obwohl dieser rückwirkend ab dem 01.01.2021 steuerfrei ist. Ursache hierfür ist, dass die Deutsche Rentenversicherung die maßgebenden elektronischen Daten Anfang 2023 noch nicht korrekt an das Finanzamt melden konnte, da die Steuerfreiheit erst Ende 2022 (mit dem Jahressteuergesetz 2022) beschlossen wurde. Zwar wird die Rentenversicherung die falsch übermittelten Daten korrigieren, dennoch belasten

diese erst einmal die Haushaltskasse von Ruheständlern - insbesondere, wenn diese ohnehin wenig Rente haben.

Hinweis: In Deutschland erhalten rund 1,1 Millionen Menschen den Grundrentenzuschlag zu ihrer gesetzlichen Rente. Langjährig Versicherte, die gearbeitet, wenig verdient, Kinder erzogen, Angehörige gepflegt und regelmäßig Rentenbeiträge gezahlt haben, sollen durch den Zuschlag eine existenzsichernde Rente erhalten. Die Deutsche Rentenversicherung ermittelt von sich aus, wer Anspruch darauf hat. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Welche Beträge von der Rentenversicherung an die Finanzämter gemeldet wurden, lässt sich der „Information über die Mitteilung an die Finanzverwaltung“ für das jeweilige Jahr entnehmen, der sogenannten Rentenbezugsmitteilung. Wer im Jahr 2021 bzw. 2022 den Grundrentenzuschlag erhalten hat, kann so prüfen, ob in dem gemeldeten Rentenbetrag der Bruttojahresrente fälschlicherweise auch der gezahlte Grundrentenzuschlag enthalten ist. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Neue Version der Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Wer eine Immobilie kauft, für die er wegen betrieblicher Nutzung oder privater Vermietung Abschreibungen geltend machen will, muss den Gesamtkaufpreis auf den Boden- und Gebäudeteil aufteilen. Mit einer Arbeitshilfe will das Bundesfinanzministerium diese Aufteilung erleichtern. Nun gibt es eine neue Version (Stand Juni 2023) samt Anleitung.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Haushaltsnahe Dienstleistungen: Steuerermäßigung auch für Mieter

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Mieter Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) steuermindernd geltend machen können – und zwar auch dann, wenn sie die Verträge mit den Leistungserbringern nicht selbst abgeschlossen haben.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Trotz DSGVO-Verstoßes: Kündigung wegen Arbeitszeitbetrugs auch nach widerrechtlicher Datenauswertung möglich

Die Datenschutzgrundverordnung gibt unter anderem vor, wann eine Videoüberwachung von wem wie abzulaufen hat, und vor allem, wie lange erhobene Daten gespeichert und entsprechend verwertet werden dürfen. Aber wussten Sie, dass auch eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz, die gegen datenschutzrechtliche Grundsätze verstößt, zu einer Kündigung führen kann? Wir klären auf!



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Arbeitsunfähig während Kündigungsfrist: Fehlender Kausalzusammenhang führt zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Immer wieder kommt es vor, dass Arbeitnehmer sich nach dem Erhalt der Kündigung krankschreiben lassen. Was vielen nicht klar ist: Wird einem Arbeitnehmer erst gekündigt, und reicht er daraufhin eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) für den gesamten Zeitraum der Kündigungsfrist ein, kann der Beweiswert der AU erschüttert werden. Meldet sich der Arbeitnehmer zuerst krank und erhält dann die Kündigung, hat der Arbeitgeber schlechte Karten.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHRE EXPERTIN



Lilian Kühler
l.kuehler@vrt.de

Unternehmerisches Risiko: Arbeitgeber kann Vermittlungsprovisionen nicht auf Arbeitnehmer abwälzen

Häufig werden Arbeitnehmer erst durch einen Personalvermittler gefunden. Doch muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die gezahlte Provision für die Vermittlung ersetzen, wenn er kurz nach Abschluss des Arbeitsvertrags kündigt? Die Antwort auf diese Frage kann das Bundesarbeitsgericht (BAG) geben.

Über eine Personalvermittlung fand ein Arbeitnehmer einen neuen Arbeitgeber. Dieser zahlte an den von ihm beauftragten Personaldienstleister 4.500 € Provision, der nach erfolgreich absolvierter Probezeit des neuen Mitarbeiters weitere 2.230 € erhalten sollte. Im Arbeitsvertrag zwischen Arbeit-

nehmer und Arbeitgeber war der Arbeitnehmer verpflichtet worden, die gezahlten Provisionen zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht mindestens ein Dreivierteljahr bestehen sollte. Dennoch kündigte der Arbeitnehmer nach vier Monaten das Arbeitsverhältnis fristgerecht. Daraufhin behielt der Arbeitgeber 800 € netto von der letzten Vergütung ein. Dagegen zog der Arbeitnehmer vor das Arbeitsgericht. Im Zuge der Widerklage verlangte der Arbeitgeber weitere 3.700 €.

Vor dem BAG bekam der Arbeitnehmer Recht. Eine arbeitsvertragliche Regelung, nach der der Arbeitnehmer verpflichtet ist,

gezahlte Vermittlungsprovisionen zu erstatten, wenn der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis vor Ablauf einer bestimmten Frist beendet, war unwirksam. Das ergibt sich aus § 307 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch. Das unternehmerische Risiko habe nämlich grundsätzlich der Arbeitgeber zu tragen - auch für den Fall, dass sich Aufwendungen für die Personalbeschaffung nicht „lohnen“, weil der Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis in rechtlich zulässiger Weise beendet. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Finanzkonten- Informationsaustauschgesetz: Finale Staatenauauschliste 2023 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Staatenauauschliste 2023 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch zum 30.9.2023 erfolgt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Besteuerung von Eheleuten: Splittingverfahren sorgt (noch) für Vorteile

Die Frage, ob das Ehegattensplitting auch in Zukunft weiterhin Bestand hat, wird zurzeit intensiv in den sozialen Medien diskutiert. Die Regierung hat diese Debatte befeuert, da im Koalitionsvertrag der Plan enthalten ist, die Ehegatten-Steuerklassen 3 und 5 in ein belastungsausgewogeneres Steuerklassenmodell zu überführen. Perspektivisch soll das Ehegattensplitting abgeschafft werden. Ein genauer Zeitpunkt dafür ist aber bisher nicht bekannt.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Homeoffice-Pauschale: Telefon- und Internetkosten zusätzlich abziehen

Seit 2023 können Erwerbstätige eine Homeoffice-Pauschale von 6 € für jeden Arbeitstag steuermindernd abziehen, an dem sie überwiegend von zu Hause aus gearbeitet haben. Was viele nicht wissen: Zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale können Arbeitnehmer auch die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. PC, Drucker, Schreibtisch) und zu Hause anfallende Telefon- und Internetkosten als Werbungskosten geltend machen!

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)





Inflationsausgleichsprämie: Abgrenzung von Sonderzahlungen und dauerhaften Lohnerhöhungen

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gewähren. Sie können ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 jeweils eine Inflationsausgleichsprämie (IAP) bis zu 3.000 € (Höchstbetrag) zahlen, die steuer- und sozialversicherungsfrei ist.

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gilt auch für Arbeitslohnzahlungen von dritter Seite. Sie gilt aber nur für Sonderzahlungen des Arbeitgebers. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Sonderzahlungen in Form einer

Einmalleistung, in mehreren Teilbeträgen oder gleichmäßig verteilt zwischen dem 26.10.2022 und dem 31.12.2024 erbracht werden. Dauerhafte Lohnerhöhungen sind dagegen nicht begünstigt. Erfreulicherweise ist es für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der IAP unschädlich, wenn sie im Zusammenhang bzw. in Kombination mit einer dauerhaften Lohnerhöhung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Beispiel: Der Arbeitgeber gewährt seinen Arbeitnehmern eine IAP in Höhe von insgesamt 2.000 €, die in mehreren Schritten

ausgezahlt werden soll, beginnend mit einer Sonderzahlung von 1.000 € im Juni 2023. Monatliche Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 200 € sollen dann in den Monaten Juli 2023 bis einschließlich November 2023 geleistet werden. Ab dem 01.12.2023 soll der Lohn dauerhaft um monatlich 300 € erhöht werden. Auch die dauerhafte Lohnerhöhung wird mit Inflationsgesichtspunkten begründet. ...

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)

Verdeckte Gewinnausschüttung: Geschäftsführergehalt und Altersversorgung nebeneinander erlaubt

Darf ein Versorgungsversprechen der GmbH allein vom Erreichen der Altersgrenze und nicht vom endgültigen Ausscheiden des Geschäftsführers aus dem Dienstverhältnis abhängig gemacht werden? Ja, unter bestimmten Voraussetzungen ist dies möglich. Dazu ist allerdings das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung anzurechnen, oder dem Geschäftsführer darf nur ein reduziertes Gehalt gezahlt werden.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)

Gewerbesteuer: Sind Erstattungszinsen als Betriebseinnahmen zu berücksichtigen?

Bereits seit dem Veranlagungszeitraum 2008 ist es nicht mehr erlaubt, die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe gewinnmindernd zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die steuerlichen Nebenleistungen wie Säumniszuschläge oder Zwangsgelder. Und aufgepasst: Erstattungszinsen auf Gewerbesteuererstattungen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen! Sie erhöhen daher den Gewinn und sind nicht außerbilanziell abzuziehen.

➤ [Volldarstellung des Artikels ansehen: Klicken Sie hier](#)



IHR EXPERTE



Dipl.-Kfm. (FH)
Simeon Simeonov
s.simeonov@vrt.de

Vorsteueraufteilung bei Anschaffung eines Pkw: Die Fahrleistung gibt den Ausschlag

Das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) hat sich mit der Vorsteueraufteilung bei der Anschaffung eines Pkw beschäftigt, der sowohl für steuerpflichtige als auch für steuerfreie Umsätze genutzt wird. Es hat entschieden, dass die Schätzung der Vorsteueraufteilung auf Basis der Fahrleistung des Fahrzeugs in der Regel genauer ist als der Umsatzschlüssel. Außerdem kann es in bestimmten Fällen zu einer gleichzeitigen Anwendung von zwei relevanten gesetzlichen Vorschriften kommen.

Worum ging es im Streitfall? Die Klägerin war freiberuflich tätig und erzielte im Jahr

2014 sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze aus Vorträgen und Seminaren. Sie erwarb am 11.11.2014 einen neuen unternehmerisch genutzten Pkw, der ihr altes Fahrzeug ersetzte. Das Finanzamt kürzte den geltend gemachten vollen Vorsteuerabzug um 30,49 %, basierend auf der vorsteuerschädlichen Nutzung ab dem 11.11.2014.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte teilweise Erfolg. Grundsätzlich ist die Klägerin zum Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Pkw berechtigt. Allerdings sind die Vorsteuern nicht in voller Höhe abzugsfähig, da der

Pkw sowohl für steuerpflichtige als auch für steuerfreie Umsätze genutzt wurde.

Da weder die Klägerin noch das Finanzamt eine sachgerechte Schätzung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen hatten, führte das FG selbst eine solche Schätzung durch. Es stellte dabei auf die Gesamtfahrleistung im Streitjahr ab. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Workout ohne Steuerlast: Fitnessstudio kann vorerst aufatmen

In den sogenannten Lockdowns während der Corona-Pandemie mussten auch alle Fitnessstudios vorübergehend schließen. Während dieser Zeit zahlten viele Kunden ihre Mitgliedsbeiträge jedoch weiter. Sind diese bei Schließung weitergezahlten Mitgliedsbeiträge aber als umsatzsteuerbare und -pflichtige Leistungen einzustufen? Oder fehlt es hier an dem dafür erforderlichen Leistungsaustausch? Wir klären auf!

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

EMCS-Verfahren: Hinweise zum Gelangensnachweis für innerschweizerische Lieferungen

Nach der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung kann der Unternehmer den Gelangensnachweis für innerschweizerische Lieferungen bei der Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren unter Verwendung des IT-Verfahrens EMCS (Excise Movement and Control System) durch die von der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats validierte EMCS-Eingangsmeldung führen. Hierzu hat die Finanzverwaltung kürzlich klarstellende Hinweise veröffentlicht.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Gesetzliche Vermutungsregelung: Auslegung der Vor- und Nacherbschaft in einem gemeinschaftlichen Testament

Handschriftlich verfasste Testamente sind nicht immer präzise verfasst. Häufig müssen deshalb die Gerichte die Interpretation des letzten Willens des Erblassers übernehmen. Die Auslegung beginnt immer damit, den Wortlaut im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs auszulegen. Führt diese Auslegung nicht zur Ermittlung des tatsächlichen Willens eines Erblassers, kommen weitere Auslegungskriterien wie der mutmaßliche Wille des Erblassers zum Tragen.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Wenn Grundstück noch zum Nachlass gehört: Grundbuchberichtigung auf Basis des Erbscheins

Wird eine Immobilie vererbt, bedarf es in der Folge einer Berichtigung des Grundbuchs, da die Eintragung durch den Tod des Eigentümers unrichtig geworden ist. In der Regel reicht hierfür die Vorlage eines Erbscheins aus. Anders kann es allerdings sein, wenn sich aus anderen Umständen Zweifel ergeben, dass das betroffene Grundstück oder ein Teil davon noch zum Nachlass gehört. Wir klären auf.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



**Dr.
Marc-Yngve Dietrich, LL.M.**
m-y.dietrich@vrt.de

Zugewandtes Grundstück veräußert: Annahme eines Vermächtnisses durch konkludentes Handeln

Ein Vermächtnisnehmer kann das ihm zugedachte Vermächtnis durch ausdrückliche Erklärung annehmen. Ob aber bereits sein Handeln Rückschlüsse darauf zulässt, dass das Vermächtnis angenommen werden soll, klärte das Saarländische Oberlandesgericht (OLG) kürzlich anhand des folgenden Falls.

Die Erblasser (zwei Eheleute) hatten sich im Rahmen eines Erbvertrags wechselseitig zu Alleinerben eingesetzt. Die drei gemeinsamen Kinder wurden jeweils zu gleichen Teilen zu Schlusserben eingesetzt. Bezüglich des gemeinsamen Sohns wurde zudem

eine Vermächtnisanordnung getroffen: Ein im Eigentum der Eheleute stehendes Haus sollte ihm im Voraus und ohne Anrechnung auf den Erbteil vermacht werden. Der Sohn wurde gleichzeitig zum Testamentsvollstrecker für den Vollzug des Vermächtnisses berufen. Darüber hinaus hatten die Eheleute für den Sohn in einer weiteren notariellen Urkunde bereits eine General- und Vorsorgevollmacht erstellt. Diese Vollmacht berechnete den Sohn, Grundbesitz der Eltern zu veräußern. Nach dem Tod des Vaters - aber noch zu Lebzeiten der Mutter - veräußerte der Sohn unter Berufung auf die Generalvollmacht das ihm bereits vermach-

te Grundstück. Der Erwerber zahlte den Kaufpreis unmittelbar an den Sohn. Noch vor dem Vollzug des Kaufvertrags verstarb die Mutter. Die übrigen Miterben waren der Ansicht, dass der Bruder den vereinnahmten Kaufpreis herauszugeben habe, der Verkaufserlös müsse unter den Erben aufgeteilt werden. Es handele sich auch nicht um die Erfüllung des Vermächtnisses, da der Bruder dieses zu keinem Zeitpunkt angenommen habe. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
 Telefon +49 (0) 228 26792 0
 Telefax +49 (0) 228 26792 30
 E-Mail bonn@vrt.de



VRT Hennef

Chronosplatz 1, 53773 Hennef
 Telefon +49 (0) 2242 9264 0
 Telefax +49 (0) 2242 9264 40
 E-Mail hennef@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
 Telefon +49 (0) 221 310633 0
 Telefax +49 (0) 221 310633 10
 E-Mail koeln@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
 Telefon +49 (0) 2225 9192 0
 Telefax +49 (0) 2225 9192 93
 E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
 Telefon +49 (0) 2226 9209 0
 Telefax +49 (0) 2226 9209 99
 E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
 Telefon +49 (0) 2251 1077 0
 Telefax +49 (0) 2251 1077 40
 E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
 Telefon +49 (0) 2224 933 60
 Telefax +49 (0) 2224 933 621
 E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
 Telefon +49 (0) 2444 9159 0
 Telefax +49 (0) 2444 91459 10
 E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Neunkirchen-Seelscheid

Zeithstraße 140
 53819 Neunkirchen-Seelscheid
 Telefon +49 (0) 2247 9773 0
 Telefax +49 (0) 2247 97190 0
 E-Mail neunkirchen-seelscheid@vrt.de



Zahlungstermine

Dienstag, 10.10. (Frist 13.10.)

Lohnsteuer
 Umsatzsteuer

Freitag, 27.10.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Linzbach, Löcherbach und Partner mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Olesia Bilkei - stock.adobe.com, Seite 5: Sophon Nawit - stock.adobe.com, Seite 8: Sekai - stock.adobe.com, Seite 4: makibestphoto - stock.adobe.com, Seite 6: Liubomir - stock.adobe.com, Seite 7: REDPIXEL - stock.adobe.com, Seite 9: Prostock-studio - stock.adobe.com, Seite 10: Natee Meepian - stock.adobe.com, Seite 11: Dariusz Jarzabek Fotografia.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de